

denen er Spionageaufträge zu erledigen hatte. W. hat keine weiteren Personen angeworben, an den sogenannten Einkehrtagen in Berlin-Steglitz teilzunehmen.

Der Angeklagte H. K. ist geständig, fünfzehnmal an den Tagungen des „Katholischen Hilfswerks für Männer aus der Zone“ teilgenommen zu haben, und zwar in den letzten beiden Jahren. K. gehörte zwar nicht zu dem Personenkreis, der Spionageaufträge hatte, er hat aber in den Diskussionen Sonntag nachmittags einige Male gesprochen und hierbei Angaben gemacht über die Stimmung der Bevölkerung und über mangelhafte Belieferung der Bevölkerung mit einigen Produkten. Des weiteren äußerte er seine Meinungen zu dem Bau der Umgehungsbahn. Er sagte, es sei wahrscheinlich beabsichtigt, die Grenze zum Westsektor von Berlin zu schließen, so daß in Zukunft nur noch die Umgehungsbahn benutzt werden könne. K. hat keine weiteren fremden Personen veranlaßt, an den Tagungen in Berlin teilzunehmen.

Der Angeklagte G. ist geständig, ungefähr fünfzehnmal an den Tagungen im Westberliner Exerzitenhaus teilgenommen zu haben. An den Diskussionen hat er sich nicht beteiligt, weil er ein redeungewandter Mensch ist. Obwohl er von dem Rathenower Pfarrer St. gewarnt wurde, diese Verbindung aufrechtzuerhalten, nahm er immer wieder an den Tagungen des sogenannten „Katholischen Hilfswerks für Männer aus der Zone“ teil. Darüber hinaus hat er fortgesetzt handelnd andere Personen beeinflusst, an den Tagungen der Westberliner Agentenorganisation teilzunehmen, und zwar, indem er der Wahrheit zuwider ihnen vorgelegte, es handle sich um eine rein religiöse Angelegenheit und die gebotenen Vorträge trügen einen religiösen Charakter. Es gelang ihm, die Mitangeklagten M., B. und R. anzustiften, während zwei weitere Bürger von Rathenow namens Ku. und Schu. seiner Aufforderung nicht Folge leisteten.

Der Angeklagte Gü. hat nur zweimal an den Tagungen der Agentenorganisation teilgenommen, und zwar einmal im Jahre 1956 und Anfang 1957. Er gibt zu, sofort beim ersten Mal erkannt zu haben, daß es sich um keine echten Einkehrtage handelte, da die gegen die Deutsche Demokratische Republik betriebene Hetze nicht dem entsprach, was er auf diesen Einkehrtagen erwartete. Trotzdem fühlte er sich bewogen, noch ein zweites Mal anlässlich eines großen kirchlichen Ereignisses in Berlin-Steglitz das Heim „Maria-Frieden“ aufzusuchen. Danach brach er jede weitere Verbindung ab. Ähnlich verhielt es sich bei den Angeklagten J. und R., die zwar zu verschiedenen Zeiten da waren, und zwar J. in den ersten Jahren und R. 1957 bzw. Anfang 1958, die aber beide nach dem zweiten Besuch die Verbindung abbrachen, weil sie erkannten, daß es keine religiösen Zusammenkünfte waren. Beide geben übereinstimmend zu, diesen Eindruck bereits beim ersten Mal gehabt zu haben.

Der Angeklagte S. K. wurde von seinem Vater veranlaßt, an den Tagungen in Westberlin teilzunehmen. Bei seinem ersten Besuch in Westberlin war er gerade 17 Jahre alt. Er hat in der Folgezeit mindestens 12mal an den Zusammenkünften des „Katholischen Hilfswerks für Männer aus der Zone“ teilgenommen. An den Diskussionen hat er sich nicht beteiligt. Nach seinen Angaben war er an den dort sonabendlich gehaltenen biologischen und ähnlichen Vorträgen interessiert, sowie an der Bibliothek, die ihm dort zur Verfügung stand. Er stellte die Besuche in Westberlin, als er sich zur Nationalen Volksarmee gemeldet hatte, ein. Der Angeklagte M. nahm in der Zeit von 1953 bis 1957 7 bis 8mal an den Tagungen in Berlin teil, der Angeklagte B. in den Jahren 1955 und 1956 insgesamt 6mal. An den Diskussionen haben beide sich nicht beteiligt, mit dem Inhalt der Vorträge waren sie einverstanden.

Der Angeklagte M. brach nach einer Unterredung mit dem Pfarrer St. die Verbindung zu dem Westberliner Exerzitenhaus ab.

Der Angeklagte Ku. lernte im Jahre 1956 in Biesdorf den Pater M. kennen. Dieser lud ihn ein, in Berlin-Steglitz die angeblichen Einkehrtage zu besuchen. Auch dem Angeklagten Ku. wurde erklärt, daß es sich um rein religiöse Vorträge handelte. Obwohl auch er bei seinem ersten Besuch bereits erkannte, daß die von B. und R. betriebene Tätigkeit sich eindeutig gegen die Deutsche Demokratische Republik richtete, fuhr er in der Folgezeit ungefähr 12mal nach Westberlin. Er war deswegen damit einverstanden, weil er hoffte, daß mit einer Änderung unserer Gesellschaftsordnung er wieder Beamter auf Lebenszeit wird.

.....
Aus dem Sachverhalt ergibt sich, daß das sogenannte „Katholische Hilfswerk für Männer aus der Zone“ eine Organisation ist, die im Dienste des politischen Klerikalismus einen wütenden Kampf gegen unsere Arbeiter- und Bauern-Macht und das ganze sozialistische Lager führt. Diese Organisation gehört zu den im § 14 StEG genannten Stellen. Eine Verbindungsaufnahme zu ihr in Kenntnis ihrer verbrecherischen Tätigkeit ist gemäß § 16 StEG im Interesse des Schutzes unserer Gesellschaftsordnung untersagt.

Die Angeklagten Ge. und W. haben mehr getan, als nur eine bloße Verbindung aufzunehmen. Sie haben den Vertretern dieser Organisation Nachrichten, die zum Schutz der Deutschen Demokratischen Republik bzw. im wirtschaftlichen Interesse geheimzuhalten sind, verraten und damit gegen § 14 StEG verstoßen. Der Angeklagte Ge. beging Militär- und Wirtschaftsspionage, denn er verriet sowohl militärische Geheimnisse als auch aus seiner Arbeitsstelle wirtschaftliche Geheimnisse. Der Angeklagte W. betrieb ebenfalls Militär- und Wirtschaftsspionage.

Der Angeklagte H. K. hat gegen § 15 StEG verstoßen. Seine Berichte über die Stimmung der Bevölkerung und bestehende Versorgungsschwierigkeiten sind Nachrichten, die zwar nicht geheimzuhalten, jedoch geeignet sind, die gegen die Arbeiter- und Bauern-Macht gerichtete Tätigkeit der in § 14 StEG genannten Stellen zu unterstützen.

.....
Der Angeklagte Gr. hat gegen § 16 StEG verstoßen, indem er laufend Verbindung zu dem sogenannten „Katholischen Hilfswerk für Männer aus der Zone“ unterhielt. In einer zweiten selbständigen Handlung hat er sich der fortgesetzten Anstiftung gemäß § 48 StGB zu diesem Verbrechen dadurch schuldig gemacht, daß er auch andere zu dieser Verbindungsaufnahme bestimmte.

Die Angeklagten Gü., S. K., M. B., Ku, J. und R. waren nach § 16 StEG zu bestrafen, denn sie haben mehr oder weniger längere Zeit durch ihre wiederholten Besuche in Berlin-Steglitz mit der dortigen verbrecherischen Organisation in Verbindung gestanden.

Der Angeklagte S. K. war zu Beginn der Begehung seiner strafbaren Handlung noch jugendlich. Er war jedoch auch zu dieser Zeit nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung schon reif genug, die gesellschaftliche Gefährlichkeit seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, denn er ist nicht unintelligent und für sein Alter sehr reif. Diese Reife zeigte sich in seiner eigenen Entschlußkraft, daß er gegen den Willen seines Vaters bereits mit knapp 16 Jahren der FDJ und dem FDGB beitrug.

Der größere Teil der vom Angeklagten S. K. begangenen Dauerstrafat liegt vor Vollendung seines 18. Lebensjahres, so daß § 26 Abs. 2 JGG erfüllt ist. Gemäß § 24 JGG war jedoch bei diesem Verbrechen das all-